

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 29. April 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2010) und **Antwort**

Keine Aussagegenehmigungen für Justizmitarbeiter?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurden Justizbeamte beziehungsweise andere Bedienstete aus dem Bereich der Justiz (zum Beispiel Psychologen) im Jahr 2009 und im 1. Quartal 2010 von der Polizei als Zeugen geladen (bitte aufgeschlüsselt für die einzelnen Justizvollzugsanstalten)?

Zu 1.: Für die Justizvollzugsanstalten Tegel und Moabit, das Justizvollzugskrankenhaus Berlin und die Jugendarrestanstalt Berlin ergibt sich das Folgende:

Dienstbehörde	2009	1. Quartal 2010
Justizvollzugskrankenhaus Berlin	2	0
JVA Moabit	21	1
JVA Tegel	25	13
Jugendarrestanstalt Berlin	4	4

In den übrigen Justizvollzugsanstalten bzw. der Senatsverwaltung für Justiz wird eine Statistik zu den erbetenen Angaben nicht geführt. Die Erhebung der Daten wäre mit einem erheblichen, nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

2. In wie vielen Fällen wurde für den in Frage 1 genannten Personenkreis eine Aussagegenehmigung nicht erteilt?

Zu 2.: In keinem Fall.

3. In wie vielen Fällen wurde für den in Frage 1 genannten Personenkreis eine eingeschränkte Aussagegenehmigung erteilt?

Zu 3.: Hierzu liegen statistische Daten nicht vor (siehe Hinweis zu 1).

4. Was sind die Gründe für die Versagung der Aussagegenehmigung beziehungsweise für eine nur eingeschränkt erteilte Aussagegenehmigung?

Zu 4.: Die Erteilung von eingeschränkt erteilten Aussagegenehmigungen ist nur für im Justizvollzug tätige Psychologen und Psychologinnen erfolgt. Eine einge-

schränkte Aussagegenehmigung umfasst die Kenntnisse, die die Psychologin oder der Psychologe in der dienstlichen Arbeit als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter erhalten hat und die Bestandteil der Gefangenenpersonalakte sind. Die Aussagegenehmigung erstreckt sich hingegen nicht auf Kenntnisse, die sie oder er als Therapeutin oder als Therapeut der am Strafverfahren beteiligten Insassen erhalten hat. Dies dient dem Schutz des therapeutischen Vertrauensverhältnisses zwischen Psychologen/Psychologin und Insassen und ist Ausdruck auch des durch §§ 203 Strafgesetzbuch und 53 Strafprozessordnung postulierten Geheimnisschutzes.

Berlin, den 26. Mai 2010

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2010)